

Präambel

Jugendarbeit im Landesschwimmverband Niedersachsen e. V. (LSN) soll junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und bestärken. Die Jugend im LSN soll unterstützt werden, Verantwortung zu tragen. Diese Jugendarbeit soll unter anderem dazu dienen, Jugendlichen Spaß an der Arbeit mit anderen jungen Menschen und dem gemeinsamen Erleben zu vermitteln.

§ 1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. (LSN).

§ 2

Mitglieder der Schwimmjugend im LSN sind alle Kinder und Jugendlichen der Vereine und Abteilungen bis zum Alter von 18 Jahren sowie alle im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

§ 3

Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe eines vom Verbandstag zu genehmigenden Haushaltsplanes.

§ 4

Aufgaben der Vertretung der Schwimmjugend sind

- a) Interessenvertretung der Jugend im LSN,
- b) Pflege und Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit im überfachlichen Bereich,
- c) Pflege internationaler Verständigung,
- d) Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und Institutionen,
- e) Zusammenarbeit mit den Bezirks-, Kreis- und Vereinsjugendwarten und
- f) Information, Unterstützung und Weiterbildung der in der Jugendarbeit Tätigen.

§ 5

Die Organe der Schwimmjugend sind

- a) der Jugendtag (§ 6 - § 13),
- b) der Hauptjugendausschuss (HJA; § 14) und
- c) der Jugendausschuss (JA; § 15, § 16).

Jugendtag

§ 6

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend. Er besteht aus den Delegierten der Vereine, der Kreise, der Bezirke und den Mitgliedern des LSN-JA.

§ 7

Aufgaben des Jugendtages:

- a) Entgegennahme der Berichte des JA,
- b) Entgegennahme des Berichts über die Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags der Schwimmjugend,
- c) Entlastung des JA,
- d) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
- e) Wahlen (für zwei Jahre entsprechend § 18 der LSN-Satzung):
 1. Jugendwart,
 2. stellvertretender Jugendwart,
 3. bis zu vier Sachbearbeiter, denen besondere Aufgaben zugeordnet (müssen nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben),
- f) Verabschiedung von Änderungen der Jugendordnung,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 8

Stimmrecht haben

- a) die vom Jugendtag gewählten Mitglieder des JA,
- b) die Bezirke, vertreten durch den Bezirksjugendwart und bis zu drei Jugendausschussmitglieder,
- c) die Kreise, vertreten durch den Kreisjugendwart und
- d) die Vereine, vertreten durch den Vereinsjugendwart bzw. einen Delegierten.

§ 9

Der Jugendtag findet jährlich statt. Über Termin und Ort des Jugendtages entscheidet der JA. Der Jugendwart hat den Jugendtag mindestens sechs Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Deutschen Schwimmverbandes e.V. (DSV) einzuberufen; er leitet den Jugendtag. Der Jugendtag hat so rechtzeitig stattzufinden, daß noch Anträge an den LSN-Verbandstag gestellt werden können.

§ 10

Auf Antrag von 25 Prozent der Vereine ist durch den Jugendwart unverzüglich ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen. Er findet frühestens drei Wochen, spätestens acht Wochen nach der Einberufung statt. In diesem Fall findet § 9, letzter Satz, keine Anwendung.

§ 11

Anträge zum Jugendtag können von den Bezirks-, Kreis- und Vereinsjugendwarten sowie vom LSN-JA gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor dem Jugendtag schriftlich dem Jugendwart vorliegen, im Falle des außerordentlichen Jugendtages verkürzt sich diese Frist auf zehn Tage.

§ 12

Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist beschlussfähig.

§ 13

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Hauptjugendausschuss (HJA)

§ 14

Der HJA besteht aus den Bezirksjugendwarten, dem JA und den Jugendsachbearbeitern der Fachausschüsse.

Die Jugendsachbearbeiter der Fachausschüsse werden von den jeweiligen Fachwarten delegiert; sie haben beratende Funktion.

Der HJA ist mindestens einmal im Jahr vom LSN-Jugendwart einzuberufen.

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Jugendausschuss(JA)

§ 15

Der JA besteht aus dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart und den bis zu vier Sachbearbeitern.

Der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart und die bis zu vier Sachbearbeiter werden vom Jugendtag gewählt.

Der Jugendausschuss kann weitere Personen ohne Stimmrecht kooptieren, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§ 16

Aufgaben des JA sind

- a) Erfüllung der Richtlinien und Beschlüsse des Jugendtages unter Beachtung der Jugendordnung und der Satzung des LSN,

b) Planung und Durchführung der Jugendarbeit des LSN.

Den Vorsitz führt der Jugendwart; er vertritt die Schwimmjugend nach innen und außen. Für finanzielle Entscheidungen und für Entscheidungen, die finanzielle Folgen nach sich ziehen, ist er an die Haushaltsmittel gem. § 3 dieser Jugendordnung und an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden.

§ 17

Änderungen der Jugendordnung werden vom Jugendtag beschlossen.

***Beschlossen auf dem Landesjugendtag der Schwimmjugend Niedersachsen
am 3.2.2002 in Oldenburg.***